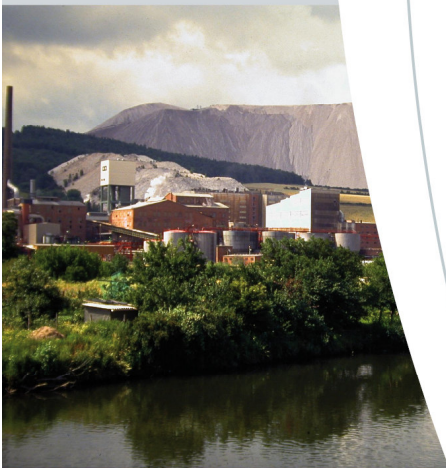




EG-Wasserrahmenrichtlinie

**Zusammenfassende Umwelterklärung
im Rahmen der strategischen Umweltprüfung
zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021
und zum detaillierten Maßnahmenprogramm
2015 bis 2021 bezüglich der Salzbelastung
für die Flussgebietseinheit Weser
gemäß § 82 WHG**



Herausgeber:

Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser)

Der Senator für Umwelt, Bau, und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen
(Vorsitz der Flussgebietsgemeinschaft)
Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Archivstraße 2, 30169 Hannover

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt
Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt

Bearbeitung:**Geschäftsstelle der FGG Weser**

An der Scharlake 39
31135 Hildesheim
Telefon: 05121 509712
Telefax: 05121 509711
E-Mail: info@fgg-weser.de

Bosch & Partner GmbH

(hauptverantwortlich)
Lister Damm 1
30163 Hannover

JESTAEDT + Partner

Behlertstraße 35
14467 Potsdam

Bildquellen Umschlag:

Landbewirtschaftung – FGG Weser

Staustufe Wahnhausen – FGG Weser

Kalihalde Wintershall – FGG Weser

© FGG Weser, März 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Kurzdarstellung der Maßnahmenprogramme und Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung.....	1
2	Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen innerhalb des Maßnahmenprogramms.....	2
3	Berücksichtigung des Umweltberichtes einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit.....	3
4	Darlegung der Auswahlgründe für die Maßnahmenprogramme nach Abwägung mit den geprüften Alternativen	6
5	Maßnahmen nach § 14m UVPG zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	7
6	Literatur- und Quellenverzeichnis	8

1 Kurzdarstellung der Maßnahmenprogramme und Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung

Die Europäische Union hat im Jahr 2000 mit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) die Mitgliedstaaten verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die bis 2015 (mit Verlängerung bis 2021 bzw. 2027) zu einem guten Zustand bzw. Potential der Fließgewässer, Seen, Übergangs- und Küstengewässer in ökologischer und chemischer Hinsicht sowie des Grundwassers in mengenmäßiger und chemischer Hinsicht führen.

Nach Umsetzung dieser EU-Richtlinie in das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes und die Länder-Wassergesetze erfolgte zunächst die Schaffung flussgebietsbezogener Verwaltungsstrukturen sowie die Erarbeitung von Datengrundlagen und Problemanalysen zu den Grund- und Oberflächenengewässern einschließlich der Übergangs- und Küstengewässer. Anschließend wurde im Jahr 2009 für die Flussgebietseinheit (FGE) Weser ein Bewirtschaftungsplan mit Maßnahmenprogramm nach §§ 82 und 83 WHG veröffentlicht. Ende 2014 bis März 2016 erfolgte die Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans mit Maßnahmenprogramm für den 2. Bewirtschaftungszyklus 2015 bis 2021 gemäß Artikel 4 EG-WRRL bzw. § 84 Absatz 1 WHG (Nachfolgend „Bewirtschaftungsplan/Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 – ohne Salz“ genannt).

Parallel erfolgte für den 2. Bewirtschaftungszyklus erstmals die ergänzende Erstellung eines „detaillierten“ Bewirtschaftungsplans mit Maßnahmenprogramm bzgl. der Salzbelastung (Nachfolgend „Bewirtschaftungsplan/Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 – Salz“ genannt). Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 – Salz sind dem Handlungsfeld „Reduzierung der Salzbelastung in Werra und Weser“ gewidmet. Dieses Handlungsfeld ist für die Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Weser aufgrund der vorherrschenden Belastungssituation von besonderer Relevanz. Zudem stellt die Reduzierung von Salzbelastungen in Werra und Weser eine wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung nach § 83 Abs. 4 Nr. 2 WHG dar.

Aufgrund der Bestimmungen des § 14I UVPG gehört zur Bekanntgabe eines Maßnahmenprogramms eine zusammenfassende Erklärung. Gegenstand dieser Erklärung ist die Erläuterung, wie Umwelterwägungen innerhalb der Maßnahmenprogramme einbezogen wurden, wie die Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Maßnahmenprogramme gewählt wurden.

Die vorliegende zusammenfassende Erklärung bildet zusammen mit der Bekanntmachung der Annahme der Programme den Abschluss des Verfahrens der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zur Aufstellung beider Maßnahmenprogramme für die FGE Weser 2015 bis 2021.

2 Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen innerhalb des Maßnahmenprogramms

Die Maßnahmenprogramme für den Bereich der FGE Weser beruhen auf den in dem jeweils zugehörigen Bewirtschaftungsplan vorgenommenen Problemanalysen hinsichtlich der signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers. Detaillierte Inhalte der Problemanalyse sind dem Kapitel 2 der Bewirtschaftungspläne zu entnehmen, wobei in der Analyse im „detaillierten Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 – Salz“ ausschließlich auf die Salzbelastung als eine signifikante Belastung in der Flussgebietseinheit Weser eingegangen wird.

Interessierte Stellen wurden über verschiedene Instrumente (u. a. runde Tische, Gebietskooperationen, Beteiligungswerkstätten etc.) in den Ländern direkt an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für Teileinzugsgebiete in den Umsetzungsprozess einbezogen. Darüber hinaus wurden der Öffentlichkeit Dokumente zum

- Zeitplan, Arbeitsprogramm und Anhörungsmaßnahmen zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser (Auslegungstermin 22.12.2012),
- die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der Flussgebietseinheit Weser (Auslegungstermin 22.12.2013)

sowie der

- Entwurf des „Bewirtschaftungsplans 2015 bis 2021 – ohne Salz“ für die Flussgebietseinheit Weser (Auslegungstermin 01.04.2015) und der
- Entwurf des „Bewirtschaftungsplans 2015 bis 2021 – Salz“ für die Flussgebietseinheit Weser (Auslegungstermin 01.04.2015)

zur Verfügung gestellt und so die Möglichkeit einer aktiven Beteiligung am Aufstellungsprozess geschaffen. Innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der jeweiligen Einspruchsfrist wurden die Stellungnahmen ausgewertet und nach Abstimmung mit den Ländern und Beschluss durch den Weserrat bzw. im Falle der Bewirtschaftungsplanentwürfe durch die Weser-Ministerkonferenz ggf. in den jeweiligen Dokumenten berücksichtigt.

Ziel der aus den Bewirtschaftungsplänen entwickelten Maßnahmenprogramme bzw. der dort integrierten Maßnahmenplanung ist es, die jeweilige (Umwelt-)Belastung der Gewässer so zu vermindern, dass die Umweltziele der EG-WRRL bzw. die Bewirtschaftungsziele nach WHG bis 2021, spätestens aber bis 2027 erreicht werden können. Die Maßnahmenprogramme sind damit im Kern Umweltschutzprogramme, in denen Umwelterwägungen von zentraler Bedeutung sind. Im Rahmen der Maßnahmenplanung wurden bezogen auf die Wasserkörper solche Maßnahmentypen ausgewählt, die geeignet sind, im Hinblick auf die vorhandenen Belastungen und den festgestellten Gewässerzustand eine Verbesserung zu erzielen. Der Planung und Benennung von Maßnahmen liegt bezogen auf das „Maßnahmenprogramm 2015 bis 2016 – ohne Salz“ ein deutschlandweit einheitlicher Maßnahmenkatalog der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser zugrunde (LAWA 2014).

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Anhörungsprozesses sowie die Art und Weise der Berücksichtigung (inkl. Umwelterwägungen) ist jeweils in Kap. 9 der Bewirtschaftungspläne 2015 bis 2021 dargestellt.

3 Berücksichtigung des Umweltberichtes einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit

Die zur Verbesserung des Zustands von Oberflächengewässern und Grundwasser erstellten Maßnahmenprogramme waren jeweils Gegenstand der Strategischen Umweltprüfung (SUP). Sowohl zum „Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 – ohne Salz“ als auch zum „Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 – Salz“ wurde je ein Umweltbericht als wesentliche Grundlage für die erforderliche SUP gemäß § 14f-m des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erarbeitet. Die Umweltberichte stellen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen positiven und negativen Umweltauswirkungen der Maßnahmenprogramme auf die im UVPG genannten Schutzgüter dar. Die Umweltberichte dienen dazu, die Arbeitsschritte und Ergebnisse der SUP zu dokumentieren und in die Entscheidungsfindung einzubringen.

SUP zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 – ohne Salz

Den Ausgangspunkt der zugehörigen SUP bildete die Anfang 2014 durchgeführte Abstimmung des Untersuchungsrahmens (Scoping) für den Umweltbericht. Hierzu haben die beteiligten Bundesländer einen gemeinsamen Vorschlag für einen Untersuchungsrahmen entwickelt und jeweils Stellungnahmen der Behörden gemäß § 14f Absatz 4 UVPG eingeholt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch das Maßnahmenprogramm berührt wird. Im Zuge der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde über die Berücksichtigung vorgebrachter Änderungs- und Ergänzungswünsche entschieden.

Die auf dem abgestimmten Untersuchungsrahmen basierende Erarbeitung des Umweltberichtes enthält, aufbauend auf einer allgemeingültigen Wirkungsanalyse der einzelnen Maßnahmentypen des LAWA-Maßnahmenkatalogs, eine raumbezogene Auswirkungsprognose und -bewertung, der sämtliche vorliegende Maßnahmenmeldungen der Länder zugrunde liegen.

In der Gesamtzusammenschau aller Umweltziele sind durch die Umsetzung des Maßnahmenprogramms positive bis sehr positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese liegen naturgemäß insbesondere im Bereich der Oberflächengewässer und des Grundwassers, denn das Maßnahmenprogramm zielt gerade darauf ab, diese beiden Umweltgüter nachhaltig zu verbessern. Den insgesamt positiven Umweltwirkungen stehen partiell potentiell negative Auswirkungen hinsichtlich des Faktors Flächeninanspruchnahme gegenüber, die jedoch räumlich begrenzt sind. Betroffen sind davon die Schutzgüter Boden und Kultur- und sonstige Sachgüter. Durch Prospektionen im Vorfeld der Zulassung und mit Hilfe von Vermeidungs- und Sicherungsmaßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Zielkonflikte i. d. R. lösen oder zumindest minimieren lassen.

SUP zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 – Salz

Der Untersuchungsrahmen und die Methodik zur Bewertung der Umweltauswirkungen in der SUP zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 – Salz wurde an das Vorgehen bei der SUP zum „allgemeinen“ Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 – ohne Salz angelehnt.

Prüfgegenstand der SUP zum „Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 – Salz“ sind alle im Maßnahmenprogramm festgelegten ergänzenden Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung in Werra und Weser, die zur Erreichung der in der EG-WRRRL definierten Umweltziele für Oberflächengewässer und das Grundwasser erforderlich sind.

Da die ergänzenden Maßnahmen des „Maßnahmenprogrammes 2015 bis 2021 – Salz“ vergleichsweise konkret beschrieben sind und sich besser in Bezug auf ihre Wirkungen differenzieren lassen, sind nicht die Maßnahmentypen des LAWA-Maßnahmenkatalogs, sondern die Maßnahmen selbst

Gegenstand der Bewertung. Dies führt zu seiner verbesserten Prognosegenauigkeit und damit auch zu einer in Bezug auf Umweltgesichtspunkte optimierten Beurteilung.

Zusammenfassend sind durch die Maßnahmen des Maßnahmenprogramms 2015 bis 2021 – Salz bei potentieller Umsetzung überwiegend positive Umweltwirkungen insbesondere für die Gewässerökologie der Fließgewässer Werra und Weser zu erwarten. Die quantitative Reduzierung der Salzkonzentrationen in Werra und Weser sowie die Entlastungswirkung in Bezug auf das Grundwasser unterscheidet sich in Abhängigkeit der einzelnen Maßnahmen.

Lediglich der Wirkfaktor Flächenbeanspruchung und Bodenversiegelung führen dazu, dass Maßnahmen, die mit einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Grund und Boden verbunden sind (Kainit-Kristallisations-Flotationsanlage, Haldenabdeckung und temporärer Werra-Bypass), potentiell negative Umweltwirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter hervorrufen können. Auch für diese Maßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass durch Prospektionen im Vorfeld der Zulassung und mit Hilfe von Vermeidungs- und Sicherungsmaßnahmen Zielkonflikte i. d. R. lösbar oder minierbar sind (vgl. Kap. 7 des Umweltberichtes zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 – Salz).

Anhörung zu den Maßnahmenprogrammen und Umweltberichten

Beide Umweltberichte wurden gemäß § 14h-i UVPG zusammen mit den Maßnahmenprogrammen den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird, sowie der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Die gemeinsame Auslegung fand zwischen dem 01.08.2015 und dem 15.10.2015 statt.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 14k UVPG durch die FGG Weser überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung fand im weiteren Verfahren zur Aufstellung der Maßnahmenprogramme für die FGE Weser Berücksichtigung.

Im „Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 – Salz“ fand unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und in Abstimmung mit dem Unternehmen zudem eine Konkretisierung der Maßnahmen und eine Festlegung auf die sog. Maßnahmenkombination „Masterplan Salzreduzierung“ statt. Die Konkretisierung der Maßnahmenkombination zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele und insb. die Festlegung auf ein abgestimmtes Maßnahmenkonzept erhöht die Durchsetzbarkeit bestimmter Maßnahmen zur Salzreduzierung. Aus umweltfachlicher Sicht wird die konzeptionelle Veränderung daher positiv bewertet. Der Umweltbericht zum Programmwurf wurde entsprechend fortgeschrieben und angepasst. Zum „Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 – ohne Salz“ gab es keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die für den Umweltbericht maßgeblichen Inhalte.

Unabhängig vom Anhörungsprozess erfolgte im Rahmen der allgemeinen Vervollständigung des „Maßnahmenprogramms 2015 bis 2021 – ohne Salz“ zuletzt im November 2015 eine Aktualisierung der gemeldeten Maßnahmentypen gemäß LAWA-Maßnahmenkatalog. Der Umweltbericht bzw. die für die Beurteilung der Auswirkungen maßgeblichen Bewertungen wurden daraufhin nochmals überprüft und z.T. angepasst. Die Modifikation der Maßnahmen im Maßnahmenprogramm erforderte eine nur geringfügige Überarbeitung der Auswirkungsprognose für die betroffenen Koordinierungsräume und vereinzelt zu redaktionellen Anpassungen des Umweltberichts. Es ergeben sich lediglich vereinzelte und geringfügige Änderungen der Bewertungen. Die Grundaussage des Umweltberichtes, dass die Durchführung des Maßnahmenprogramms überwiegend positive Effekte auf die Schutzgüter nach UVPG, insbesondere auf das Schutzgut Wasser bewirkt, bleibt bestehen. Aus den Modifizierungen des Maßnahmenprogramms resultiert in der Summe keine Änderung der Gesamtplanwirkung des

Maßnahmenprogramms. Eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung ist somit im Rahmen der SUP nicht erforderlich.

Prinzipiell ist bei den Bewertungen im Umweltbericht zum allgemeinen „Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 – ohne Salz“ und mit wenigen Einschränkungen auch zum „Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 – Salz“ zu berücksichtigen, dass sich die Umweltauswirkungen aufgrund der abstrakten Planungsebene und des geringen Konkretisierungsgrades vielfach erst im Genehmigungsverfahren abschließend ermitteln lassen. Für mögliche Zielkonflikte sind erst dann abgestimmte Lösungen zwischen Wasserwirtschaft und Natur-, Boden-, Denkmalschutz bzw. anderen Sachgebieten zu erarbeiten, die der Zielerreichung der jeweiligen Umweltziele möglichst umfassend gerecht werden.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Anhörungsprozesses zu den Maßnahmenprogrammen incl. der Umweltberichte sowie die Art und Weise der Berücksichtigung ist in Kap. 9.2.3 (Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 – ohne Salz) bzw. Kap. 9.2 (Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 – Salz) dargestellt.

4 Darlegung der Auswahlgründe für die Maßnahmenprogramme nach Abwägung mit den geprüften Alternativen

Die Maßnahmenprogramme selbst enthalten keine Planungsalternativen. Eine Ausnahme davon stellen die „optionalen“ Maßnahmen des „Maßnahmenprogramms 2015 bis 2021 – Salz“ dar, über deren Notwendigkeit jedoch erst im Rahmen des künftigen Monitorings entschieden wird (vgl. Kap. 4.2.2.4. des Maßnahmenprogramms 2015 bis 2021 – Salz). Abgesehen von diesen Maßnahmen stellen die Maßnahmen der Maßnahmenprogramme das Ergebnis eines Auswahlprozesses unter den alternativen Planungsmöglichkeiten im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne der FGG Weser dar. In den Bewirtschaftungsplänen sind großräumige bzw. grundsätzliche Alternativen Gegenstand der Betrachtung, die sich an überregionalen Strategien zur Erreichung der Umweltziele orientieren, so z. B. die Bestimmung von überregionalen Vorranggewässern für Maßnahmen zur Erreichung der Durchgängigkeit für Wanderfische oder die Entwicklung großtechnischer Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung in Werra und Weser.

Grundsätzlich ist für eine zielgerichtete Maßnahmenplanung zur Verbesserung des Gewässerzustands sicherzustellen, dass bei der Auswahl der Maßnahmen die Ursachen für Defizite im Gewässer bekannt sind und die Maßnahmen bestmöglich auf Behebung dieser Defizite ausgerichtet sind. Die Auswahl der jeweils zweckmäßigsten bzw. dringlichsten Planungsalternative für die Aufnahme in den Bewirtschaftungsplan orientiert sich an den spezifischen Bewirtschaftungszielen in der FGE Weser. Unterschiedliche Möglichkeiten zum Erreichen dieser Bewirtschaftungsziele werden hinsichtlich ihrer ökologischen und ökonomischen Wirksamkeit beurteilt.

Bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme wurde grundsätzlich eine grobskalige methodische Prüfung der Kosteneffizienz durchgeführt. Darüber hinaus wurde so weit wie möglich versucht, Synergien mit den Zielen anderen Richtlinien, z. B. der Fauna-Flora-Richtlinie, der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie zu nutzen (vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des „Maßnahmenprogramms 2015 bis 2021 – ohne Salz“).

Kleinräumige Standortalternativen von Planungsmaßnahmen sind wegen der grundlegenden Systematik gestufter Planungsverfahren nicht Gegenstand des Maßnahmenprogramms bzw. des Bewirtschaftungsplans, sondern werden anschließend in den die konkreten Einzelplanungen betreffenden Zulassungsverfahren untersucht und bewertet.

Der prozesshafte Charakter der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms (§ 84 WHG) beinhaltet die Möglichkeit bzw. die Notwendigkeit von Korrekturen oder Nachbesserungen aufgrund von Ergebnissen der Überwachungsmaßnahmen von Oberflächengewässern und Grundwasser.

5 Maßnahmen nach § 14m UVPG zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gemäß § 14m UVPG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck des Monitorings ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Gemäß § 14m Abs. 5 UVPG können zur Erfüllung der Anforderungen bestehende Überwachungsmechanismen genutzt werden.

Relevant für die Überwachung sind in erster Linie solche Umweltauswirkungen, für die im Ergebnis der SUP eine erhebliche positive und negative Beeinflussung durch das Maßnahmenprogramm ermittelt wurde und die voraussichtlich auch nach Umsetzung der Maßnahme verbleiben. Dem entsprechend beziehen sich geeignete Überwachungsmaßnahmen vor allem auf Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Für das Monitoring der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und auch auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit werden die Monitoringmaßnahmen gemäß EG-WRRL genutzt, die von den zuständigen Behörden der Länder durchgeführt werden. Damit steht ein Instrument zur Verfügung, das den Zielerreichungsgrad eines guten ökologischen Zustands/Potentials bzw. bestmöglichen ökologischen Zustands in Bezug auf Salz und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer sowie eines guten mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustands regelmäßig erfasst. Diese Überprüfung dient auch einer ggf. vorzunehmenden Nachbesserung der Maßnahmen bei unzureichender Wirksamkeit.

In den Berichten zur Konzeptionierung der Überwachungsprogramme nach Artikel 8 der EG-WRRL werden folgende Arten des Monitorings an Grund- und Oberflächenwasser unterschieden (FGG WESER 2008):

- Überblicksüberwachung (zum Monitoring der langfristigen Entwicklungen innerhalb der gesamten Flussgebietseinheit Weser, reduziertes Messnetz)
- Operative Überwachung (zum regelmäßigen Monitoring signifikanter stofflicher und hydromorphologischer Belastungen, enges Messnetz der Wasserwirtschafts- und Umweltverwaltung von Bund und Ländern)
- Überwachung zu Ermittlungszwecken (zum Monitoring von Sonderbelastungen z. B. zur Ursachenanalyse bei unerwartetem Fischsterben)

Für weitere Informationen zu den Überwachungsmaßnahmen wird jeweils auf Kap. 9 der Umweltberichte zu den Maßnahmenprogrammen verwiesen.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser) (2015a): Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG. Stand: 15.12.2015. Hildesheim.

Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser) (2015b): Detaillierter Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastungen gemäß § 83 Abs. 3 WHG in Ergänzung zum Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG.. Stand: 15.12.2015. Hildesheim.

Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser) (2015c): Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG. Stand: 15.12.2015. Hildesheim.

Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser) (2015d): Detailliertes Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastungen gemäß § 82 WHG – in Ergänzung zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG. Stand: 15.12.2015. Hildesheim.

Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser) (2015e): Umweltprüfung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG. Stand: 15.12.2015. Hildesheim.

Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser) (2015f): Umweltprüfung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum detaillierten Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG – in Ergänzung zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG. Stand: 15.12.2015. Hildesheim.

Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser) (2012): Zeitplan, Arbeitsprogramm und Anhörungsmaßnahmen zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2015 für die Flussgebietseinheit Weser.

Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser) (2013): Die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Flussgebietseinheit Weser.

Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser) (2008): EG-Wasserrahmenrichtlinie. Überwachung der Gewässer in der Flussgebietseinheit Weser nach Artikel 8 der EG-WRRL. Hildesheim.

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) (2014): Fortschreibung LAWA-Maßnahmenkatalog (WRRL, HWRMRL). Stand: 24.01.2014. Tangermünde.